

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

13. BAUWEISE:

13.1 0 offen

14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 500 qm

15. FIRSTRICHTUNG:

15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2; 2,3 und 2,4

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.Bau.O.

16. EINFRIEDUNG:

16.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2; 2,3; 2,4

Art: Holzlatten, Hanichlzaun, Mauer- oder Stützmauer

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.

17. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m.

Kellergaragen sind unzulässig.

18. GEBAUDE:

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b

Dachform:	Satteldach	20° - 28°
Dachdeckung:	Dachpfannen	dunkel- oder rot
Dachgauben:	unzulässig	→ Dachblatt NR 8 3m ² ab 25°
Kniestock:	unzulässig	→ Dachblatt NR 9 0,70m
Sockelhöhe:		talseitig nicht über 0,50 m
Ortgang:		mind. 0,30 m
Traufe:		mind. 0,40 m
Traufhöhe:		talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden.

18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3

Bestehende Gebäude E - und E und DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B.O. sind zu beachten.) sonst wie Ziff. 18.1

18.3 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2,4

wie Ziff. 18.1